

# Kirchliches Amtsblatt

## der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 12.

Stettin, den 26. Juni 1930.

62. Jahrgang.

**Inhalt:** (Nr. 122.) Befreiung der rheinischen Lande. — (Nr. 123.) Beschluß der Generalsynode betreffend ein Reichsschulgesetz. — (Nr. 124.) Die Diakonenanstalt in Büllchow bei Stettin. — (Nr. 125.) Urkunde, betreffend Pfarrstellenerrichtung. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Juni 1930.

(Nr. 122.) Befreiung der rheinischen Lande.

Der Herr Reichsminister des Innern hat an den deutschen Evangelischen Kirchenausschuß folgendes Schreiben gerichtet:

„Aus Anlaß der Befreiung der rheinischen Lande werden am 1. Juli die Reichsdienstgebäude beslaggt werden. Ich habe die Landesregierungen gebeten, auch die Landes- und Gemeindedienstgebäude beslaggen zu lassen.

Die Reichsregierung würde es begrüßen, wenn die Kirchenglocken an diesem Tage im ganzen Reichsgebiet von 12—1 Uhr mittags geläutet würden.

Ich beehre mich zu bitten, die evangelischen Kirchen entsprechend zu verständigen.

gez. Wirth“.

Wir legen den Kirchengemeinden nahe, am 1. Juli d. Js. in der Zeit von 12—1 Uhr mittags die Kirchenglocken läuten zu lassen und an diesem Tage die kirchlichen Gebäude mit der Kirchenfahne zu beslaggen.

Lgb. VI. Nr. 2815.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Juni 1930.

(Nr. 123.) Beschluß der Generalsynode betreffend ein Reichsschulgesetz.

Die Generalsynode hat in ihrer Sitzung am 11. v. Mts. auf den Bericht ihres Ausschusses für Schul- und Erziehungsfragen zu Abschnitt VIII des gemeinsamen Berichts des Kirchenrats und des Evangelischen Oberkirchenrats über ihre Tätigkeit sowie über wichtige Ereignisse auf dem Gebiet des kirchlichen Lebens seit der außerordentlichen Tagung der 8. Generalsynode im Jahre 1927 folgenden Beschluß angenommen, den wir hiermit zur Kenntnis der Geistlichen und Kirchengemeinden bringen:

„Unbeirrt durch das abermalige Scheitern der Verhandlungen über ein Reichsschulgesetz wie auch durch die jüngsten Erklärungen des Reichsinnenministers fordert die Generalsynode im Blick auf die mannigfachen untragbaren Zustände auf dem Schulgebiete die in der Reichsverfassung vorgefehene reichsgesetzliche Regelung des Schulwesens, die unter sorgfamer Wahrung der verfassungsmäßig allen gewährleisteten Gewissensfreiheit und unter Anerkennung der Elternverantwortung für evangelische Kinder die evangelische Schule sichert. Die Generalsynode sieht in dem im Evangelium wurzelnden gesinnungseinigen Erzieherwillen von Eltern und Lehrern die sicherste Gewähr für eine gedeihliche Erziehung evangelischer Kinder. Sie ruft im besonderen die evangelische Elternschaft auf, ihrer Verantwortung vor Gott bewußt ihren Kindern den Segen des evangelischen Hauses zu erhalten und sich für die Sicherung und Förderung der evangelischen Schulerziehung nachdrücklich einzusetzen.“

Lgb. VI. Nr. 2747.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Juni 1930.

**(Nr. 124.) Die Diakonenanstalt in Züllchow bei Stettin.**

Wir machen die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte nachdrücklich auf die Arbeit der Diakonenanstalt in Züllchow bei Stettin aufmerksam, deren Aufgabe es ist, junge Leute zu Gemeindefhelfern, Jugendpflegern, Hausvätern an Anstalten und für ähnliche Berufe heranzubilden. Die Ausbildung in Züllchow gibt eine gründliche Vorbildung unter Berücksichtigung der neuesten Anforderungen, die an einen Gemeindefdiakon zu stellen sind. Bei der letzten Prüfung im Mai 1930 haben 8 Diakone die Allgemeine Diakonenprüfung und 5 die Religionslehrerprüfung mit erfreulichem Erfolg bestanden.

Wir empfehlen den Gemeindefkirchenräten bei der Anstellung diakonischer Kräfte mit dem Leiter der Diakonenanstalt, Herrn Pastor Stelter in Züllchow bei Stettin, in Verbindung zu treten.

Egb. III. Nr. 1163.

**(Nr. 125.) Urkunde, betreffend Pfarrstellenerrichtung.**

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

## § 1.

In der evangelischen St. Marien-Kirchengemeinde zu Stolp i. Pom., Kirchenkreis Stolp Stadt, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

## § 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1930 in Kraft.

Stettin, den 20. Juni 1930.

(L. S.) Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

gez.: K a l m u s.

Egb. IX. Nr. 1419.

**Personal- und andere Nachrichten.**

## 1. Berufen:

Berufen der Konsistorialassessor Dr. Karl Springer zum 1. Juli d. Js. in gleicher Eigenschaft an das Evangelische Konsistorium der Provinz Sachsen in Magdeburg.

## 2. Berufen:

Der Hilfsprediger P a s t e in Wood, Kirchenkreis Pasewalk, zum Pastor in Wood, Kirchenkreis Pasewalk, zum 1. Juli 1930.

## 3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in W a l l a c h j e e, Kirchenkreis Rakebuhr i. Pom., staatlichen Patronats, ist durch Berufung des bisherigen Inhabers in eine andere Pfarrstelle erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in H i n d e n b u r g, Kirchenkreis Naugard, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
- c) Die in der evangelischen St. Marienkirchengemeinde zu S t o l p neu errichtete (fünfte) Pfarrstelle ist vom 1. Juli 1930 ab zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindefwahl. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung. Schwierigkeitszulage ist in Aussicht genommen. Mietwohnung stellt die Kirchengemeinde. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in K e n z, Kirchenkreis Barth, staatlichen Patronats, ist durch Berufung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt frei geworden und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Besoldung

nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern zu richten.

- e) Die Pfarrstelle in **D ö l i z**, Kirchenkreis Werben, staatlichen Patronats, wird durch Ver-  
setzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und ist vorbehaltlich der  
Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat zum 1. Juli 1930 wieder zu be-  
setzen. Dienstwohnung vorhanden. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung vom  
22. Mai/14. Juni 1928. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

### Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Festnummer zur Feier der Augsburgischen Konfession, herausgegeben vom Evangelischen  
Presseverband für Deutschland. Format 31 × 23,5 cm. Preis für 1000 Stück 40,— *R.M.* Zu be-  
stellen bei dem Evangelischen Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Behmestr. 8.

2. „Das Augsburgische Bekenntnis des Glaubens und der Lehre“. Zwickauer Textausgabe.  
2. Auflage. Oktav. 64 Seiten. Verlag von Johannes Herrmann, Zwickau (Sachsen). Preis 60 Pfg.  
25 Stück 13,— *R.M.*, 50 Stück 25,— *R.M.*, 100 Stück 48,— *R.M.* Leinenband 2,— *R.M.*; mit  
Schreibpapier durchschossen 4,— *R.M.*

3. Pastoralblätter, Herausgeber D. Erich Stange, Verlag C. Ludwig Ungelenk, Dresden A 24.  
Preis des Jahrgangs 10,— *R.M.*

Heft 9, Juni 1930, setzt die Angefangene Predigtreihe über einzelne Artikel der Augustana  
fort, und bringt besondere Darstellungen der reformatorischen Botschaft in der Augustana von Prof.  
D. Köberle = Basel und Pfarrer Henze = Gütz.

120